

Studienbeitragssatzung der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg

vom 14. Oktober 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1, 71 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg folgende Satzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Hochschule Regensburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt ab dem Sommersemester 2007 von den Studierenden Studienbeiträge.

§ 2 Beitragshöhe

Die Höhe des Studienbeitrages beträgt für jede Studierende und jeden Studierenden 500,- € je Semester. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Hochschulleitung gemeinsam mit dem Studentischen Sprecherrat paritätisch. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. der Präsidentin den Ausschlag. Studierende, die ein nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung mögliches Teilzeitstudium absolvieren, haben ermäßigte Studienbeiträge zu entrichten; die Ermäßigung erfolgt entsprechend dem Verhältnis des Teilzeitstudiums zum Vollzeitstudium.

§ 3 Beitragspflicht

- (1) ¹Beitragspflichtig sind alle ordnungsgemäß immatrikulierten Studierenden, die nicht gemäß Art. 71 Abs. 5 BayHSchG in Verbindung mit § 6 von der Beitragspflicht befreit sind. ²Die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit sind von dem oder der betroffenen Studierenden nachzuweisen.
- (2) ¹Die Beitragspflicht besteht auch dann, wenn der oder die Studierende an einer anderen Hochschule beitragspflichtig ist, es sei denn, das Studium erfolgt aufgrund einer Studien- oder Prüfungsordnung durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen; in diesem Fall ist der Beitrag nur an der Hochschule zu entrichten, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebotes liegt. ²Ist kein Schwerpunkt feststellbar, werden Beitragspflicht und Verteilung der Beiträge von den beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung geregelt; solange und soweit keine Vereinbarung getroffen wurde, besteht volle Beitragspflicht an der Hochschule Regensburg.

§ 4 Beitragsfähigkeit

- (1) Die Beitragspflicht entsteht grundsätzlich mit dem Antrag auf Immatrikulation bzw. der Anmeldung zum Weiterstudium (Rückmeldung).
- (2) Bei der Immatrikulation und der Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages bis zu dem durch amtliche Bekanntmachung festgesetzten Termin in einer Summe auf dem angegebenen Zahlungsweg zu leisten.
- (3) ¹Der Zahlung zum Fälligkeitstermin gemäß Absatz 2 steht gleich, wenn der oder die Studierende einen verbindlichen Antrag auf ein Studienbeitragsdarlehen im Verfahren nach Art. 71 Abs. 7 Satz 3 BayHSchG stellt und der Beitrag durch den Darlehensgeber wie folgt geleistet wird:
 - a) bei Immatrikulation: für das Wintersemester bis zum 15.12., für das Sommersemester bis zum 15.06.
 - b) bei Rückmeldung: für das Wintersemester bis zum 01.10., für das Sommersemester bis zum 01.04.

²Dabei muss sichergestellt sein, dass auf Grund des Darlehensvertrages in den Folgesemestern die Entrichtung des Beitrags durch den Darlehensgeber gewährleistet ist.

- (4) Eingehende Zahlungen, die nicht eindeutig zuzuordnen sind, werden jeweils in der Reihenfolge der Fälligkeiten zunächst auf den Studentenwerksbeitrag, das Semesterticket und zuletzt auf den Studienbeitrag verrechnet.

§ 5 Folgen der Nichtzahlung

- (1) Die Rückmeldung und die Wiederimmatrikulation gelten als nicht erfolgt, wenn fällige und rückständige Beiträge zum jeweiligen Fälligkeitstermin nicht vollständig bezahlt sind.
- (2) ¹Die Immatrikulation wird hinsichtlich fristgerechter Zahlung auflösend bedingt vorgenommen.
²Sie erlischt rückwirkend bei nicht fristgerechter Zahlung.

§ 6 Befreiungen

- (1) In der Regel für das laufende Semester werden auf Antrag von der Beitragspflicht befreit:
 1. ¹Studierende, die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist. ²Zum Nachweis ist ein Auszug aus dem Familienbuch, die Geburtsurkunde des Kindes, die Adoptionsurkunde, Urkunden über die Pflege oder der Feststellungsbescheid vorzulegen; Nummer 4 Satz 2 Buchst. a) gilt entsprechend.
 2. ¹Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete für drei oder mehr Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder vergleichbare Leistungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erhalten; dem Kindergeldbezug gleichgestellt ist hierbei die Ableistung eines gemeinnützigen Dienstes durch ein Kind; das Gleiche gilt, wenn eines oder mehrere Kinder das 25., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, im

Übrigen aber die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erfüllen, oder wenn die Behinderung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG zwischen der Vollendung des 25. und des 27. Lebensjahres eingetreten ist. ²Zusätzlich zu den in Nummer 1 Satz 2 genannten Nachweisen sind Ausbildungsverträge oder Dienstzeitbescheinigungen vorzulegen.

3. Studierende, deren nach bürgerlichen Recht Unterhaltsverpflichtete einem weiteren Kind unterhaltsverpflichtet sind, das an einer deutschen Hochschule immatrikuliert ist und Studienbeiträge oder Studiengebühren entrichtet; den Studienbeiträgen oder Studiengebühren sind vergleichbare Studienentgelte gleichgestellt, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union entrichtet werden.
4. Ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind.
5. ¹Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrages aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, ein Studienbeitragsdarlehen zu erhalten, eine unzumutbare Härte darstellt. ²Dies sind insbesondere:
 - a) ¹Schwerbehinderte bei einem Behinderungsgrad von mindestens 50 % und chronisch Kranke, soweit sie schwerbehindert bei einem Behinderungsgrad von mindestens 50 % sind. ²Zum Nachweis ist der Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde vorzulegen. ³Nicht-EU-Ausländer haben ein Gutachten eines in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Facharztes vorzulegen, aus dem sich Art und Umfang der Behinderung und eine entsprechende Feststellung zum Grad der Behinderung in einem Vom-Hundert-Satz ergeben. ⁴In Zweifelsfällen kann die Hochschule die Vorlage eines Gutachtens des Vertrauensarztes der Hochschule verlangen.
 - b) Studierende im ersten Studiensemester an der Hochschule Regensburg, die innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung beantragen.

³Ausschließlich finanzielle Gründe werden nicht anerkannt. ⁴Besonders bedürftige Studierende, die kein Darlehen erhalten können, können auf Antrag auch aus finanziellen Gründen von der Beitragspflicht befreit werden. ⁵Über den Antrag entscheidet die Hochschulleitung.

(2) ¹Auf Antrag können außerdem befreit werden:

1. Studierende, die an der Hochschule Regensburg als Mitglieder des Senats, des Sprecherrats oder als Vorsitzende des studentischen Konvents tätig sind, in Höhe der Beiträge für die Semester ihrer Amtszeit an der Hochschule Regensburg; Studierende, die als Mitglieder von Fakultätsräten tätig sind, in Höhe der Hälfte der Beiträge für die Semester ihrer Amtszeit an der Hochschule Regensburg.
2. ¹Studierende, die ein Semester überwiegend oder ausschließlich an einer ausländischen Hochschule studieren. ²Zum Nachweis ist eine Immatrikulationsbescheinigung der ausländischen Hochschule vorzulegen.
3. ¹Studierende, die an der Hochschule Regensburg mindestens vier, bei konsekutiven Masterstudiengängen mindestens zwei Semester lang Beiträge bezahlt haben, ihr Studium (grundständiges oder konsekutives Masterstudium) in längstens der Regelstudienzeit zuzüglich eines Semesters abgeschlossen haben und zu den besten 10 % der Studierenden (Grenznote auf Grund der Abschlussnoten des vorangegangenen Winter- und Sommersemesters) in ihrem

Studiengang gehören, in Höhe von drei Beiträgen, bei konsekutiven Masterstudiengängen in Höhe von einem Beitrag. ²Dem Antrag ist eine beglaubigte Kopie des Prüfungszeugnisses beizufügen. ³Soweit eine Grenznote (z. B. wegen einer zu geringen Zahl an Absolventen) nicht feststellbar ist, werden die 10 % besten Absolventen aus dem jeweiligen Abschlusssemester ermittelt.

4. ¹Studierende, die an der Hochschule Regensburg besonderes (z. B. soziales oder ehrenamtliches) Engagement zeigen, für die Semester, in denen sie entsprechend tätig sind. ²Über den Antrag entscheidet die Hochschulleitung.
- (3) ¹Befreiungsanträge für das laufende Semester sollen für das Wintersemester bis zum 31. Oktober bzw. für das Sommersemester bis zum 15. April bei der Hochschule eingereicht werden. ²Eine rückwirkende Antragstellung für im Zeitpunkt der Antragstellung bereits abgelaufene Semester ist nur für Befreiungsanträge aufgrund von Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 3 und Nr. 4 möglich. ³Befreiungsanträge aufgrund von Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 3 und Nr. 4 können auch bis zum Ende des nach dem Zeitpunkt des Eintritts des Befreiungsgrundes übernächsten Semesters gestellt werden. ⁴Ein Befreiungsantrag hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.
- (4) ¹Nachweise sind, soweit nichts anderes geregelt ist, von den Studierenden durch öffentliche Urkunden zu erbringen. ²Fremdsprachigen Urkunden sind vollständige Übersetzungen eines amtlich vereidigten Übersetzers beizufügen.
- (5) Die Befreiung wird versagt, wenn die notwendigen Unterlagen nicht mit der Antragstellung bzw. innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist vorgelegt werden.
- (6) Studierende haben der Hochschule Änderungen im Befreiungsgrund, die zu einer Beitragspflicht führen, unverzüglich mitzuteilen.
- (7) ¹Im Falle der Beitragsbefreiung werden bezahlte Beiträge zurückerstattet. ²Eine Erstattung von Zinsen und Kosten, auch wenn sie für ein Studienbeitragsdarlehen angefallen sind, erfolgt nicht.

§ 7 Verwendung

- (1) ¹Das Beitragsaufkommen wird nach Abführung der Mittel für den Sicherungsfonds gem. Art. 71 Abs. 7 BayHSchG zum Zweck der Verbesserung der Studienbedingungen verwendet. ²Das im Körperschaftshaushalt vereinnahmte und verbleibende Beitragsaufkommen wird hierzu nach Maßgabe der Ausgabenplanung der Hochschule als staatliche Einrichtung zur Verfügung gestellt.
- (2) Von den verbleibenden Mitteln werden vorweg die Personal-, Raum- und Sachkosten für die Beitragserhebung und -verwaltung abgezogen.
- (3) ¹Im Rahmen der Zweckbindung werden von den nach Anwendung der Absätze 1 und 2 verbleibenden Mitteln 30 % für zentrale Maßnahmen einschließlich AW-Bereich verwendet. ²Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet die Hochschulleitung gemeinsam mit dem Studentischen Sprecherrat paritätisch. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.
- (4) ¹Von den nach Anwendung von Absätzen 1 bis 3 verbleibenden Mitteln werden 15 % für besondere Projekte der Fakultäten verwendet. ²Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet die Erweiterte Hochschulleitung gemeinsam mit dem Studentischen Sprecherrat paritätisch. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin den Ausschlag.

- (5) ¹Die verbleibenden Mittel werden auf die Fakultäten nach den Kopffzahlen der Studierenden in der Regelstudienzeit verteilt. ²Über die fakultätsinterne Verwendung entscheidet die Dekanin oder der Dekan und die Studiendekanin oder der Studiendekan gemeinsam mit zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Studierenden im Fakultätsrat paritätisch. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Dekanin oder des Dekans den Ausschlag. ⁴Der Fakultätsrat ist vor der Entscheidung zu hören. ⁵Bei der internen Mittelverteilung sind die gesetzlichen Zweckbindungen und die Zielvorgaben der Hochschulleitung zu berücksichtigen. ⁵Soweit Mittel aus dem Beitragsaufkommen in einer Fakultät nicht bis zum 30.06. des nach dem Jahr der Zuweisung folgenden Jahres verausgabt oder nach dem Haushaltsrecht festgelegt wurden, werden diese von der Fakultät dem Beitragsaufkommen nach Abs. 4 zur weiteren Verwendung zugeschlagen.
- (6) Die Fakultäten legen der Hochschulleitung und den studentischen Vertretern im Fakultätsrat innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des neuen Haushaltsjahres über die Mittelverwendung im vorausgegangenen Haushaltsjahr Rechnung.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienbeitragsatzung der Hochschule Regensburg vom 20.01.2009 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Regensburg vom 08.10.2009 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Regensburg.

Regensburg, 14.10.2009



Prof. Dr. Eckstein
Präsident

Die Satzung wurde am 14.10.2009 in der Hochschule Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14.10.2009 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 14.10.2009